

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
24. Januar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 92

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/57/537)]

### **57/270. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/211 vom 21. Dezember 2001 sowie die Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 und seine einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 2000/2 vom 27. Juli 2000 und 2002/1 vom 26. Juli 2002,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels<sup>1</sup>,

*erneut erklärend*, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>2</sup> enthalten sind, sowie die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine umfassende Grundlage für Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bieten, deren Hauptziele die Beseitigung der Armut, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen auf der ganzen Welt sind,

*sowie bekräftigend*, dass, wenngleich jede Konferenz der Vereinten Nationen thematisch eine Einheit bildet, die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Organisation als miteinander verknüpft und als Beiträge zu einem integrierten Rahmen für die Durchführung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, und zu einer globalen Partnerschaft zu Gunsten der Entwicklung zu betrachten sind,

<sup>1</sup> A/57/75-E/2002/57.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 55/2.

*in der Erkenntnis*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die bestehende Struktur, namentlich die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Nebenorgane, für die koordinierte und integrierte Weiterverfolgung und Erfüllung der auf dem Millenniums-Gipfel und den anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Verpflichtungen zu nutzen und so die Koordinierung sowie die Wirksamkeit und die Effizienz der Maßnahmen auf allen Ebenen zu verbessern,

*erneut darauf hinweisend*, dass die Rolle der Generalversammlung als der höchsten zwischenstaatlichen Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Zusammenhang mit der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gestärkt werden muss,

*erneut erklärend*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat weiter seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung stärken und so die koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fördern soll,

*betonend*, dass die zuständigen Fachkommissionen sowie gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen ihren in den Ergebnisdokumenten der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen festgelegten Verantwortlichkeiten im Rahmen ihrer Mandate nachkommen müssen, ihre Rolle als Hauptforen für die sachverständige Weiterverfolgung und Überprüfung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen stärken sollen und in dieser Hinsicht ihre Anstrengungen zur Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen verstärken müssen,

*feststellend*, dass der Prozess der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen keine Neuaushandlung der Ergebnisse dieser Konferenzen, einschließlich ihrer jeweiligen institutionellen Vorkehrungen für die Weiterverfolgung, zum Inhalt haben darf,

1. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung und mit zwei von der Arbeitsgruppe zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden einzurichten;

2. *beschließt außerdem*, dass die Tätigkeit der Arbeitsgruppe mit der Resolution 50/227 und den von den jeweiligen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beschlossenen Folgemechanismen im Einklang stehen soll und dem Zusammenhang zwischen ihren Ergebnissen sowie der thematischen Einheit jeder Konferenz Rechnung tragen soll, und betont, dass sektorübergreifende Themenkomplexe für die weitere Behandlung im Rahmen der gesamten bestehenden Struktur auf zwischenstaatlicher Ebene beschlossen werden und auf die Umsetzung ausgerichtet sein sollen, wobei zu beachten ist, dass der Prozess der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fair und ausgewogen sein und dem Grundsatz des Multilateralismus sowie den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen entsprechen soll;

3. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsgruppe konkrete Empfehlungen erarbeiten soll, um eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherzustellen, und so zur Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen wird, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>2</sup> enthalten sind, wobei der laufende Reformprozess

der Vereinten Nationen und Resolution 50/227 sowie die von den Mitgliedstaaten in dieser Frage geäußerten Auffassungen zu beachten sind;

4. *beschließt*, dass sich die Arbeitsgruppe außerdem mit der Tätigkeit der Generalversammlung und ihres Zweiten und Dritten Ausschusses im Zusammenhang mit der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie mit den Modalitäten der der Generalversammlung vorgelegten Berichte befassen wird, wobei die jeweiligen Funktionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen und Nebenorgane zu beachten sind;

5. *beschließt außerdem*, dass die Arbeitsgruppe Vorschläge dazu vorlegen wird, wie die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten am besten zu überprüfen ist, namentlich, in welcher Form und Häufigkeit dies geschehen soll, und eingedenk der Notwendigkeit, die aktive Rolle aller maßgeblichen Interessengruppen bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen anzuerkennen;

6. *beschließt ferner*, dass künftige Beschlüsse über Folgemaßnahmen zu Konferenzen, deren zehnter Jahrestag unmittelbar bevorsteht, ausgesetzt werden sollen, bis die Generalversammlung über den Bericht der Arbeitsgruppe beschlossen hat;

7. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe prüfen wird, wie sichergestellt werden kann, dass die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in die Arbeitsprogramme der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen integriert und, soweit relevant, bei den operativen Tätigkeiten und den Länderrahmen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen voll berücksichtigt werden, im Einklang mit den einzelstaatlichen Entwicklungszielen und -prioritäten, und ersucht den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, zu den Überlegungen hinsichtlich der integrierten Weiterverfolgung der Konferenzen beizutragen;

8. *beschließt außerdem*, dass die Arbeitsgruppe ihre Sacharbeit während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und spätestens im Januar 2003 beginnen und ihren Bericht der Generalversammlung vor dem 27. Juni 2003 zur Behandlung und Beschlussfassung vor Abschluss der siebenundfünfzigsten Tagung im Jahr 2003 vorlegen wird;

9. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsgruppe auf ihrer ersten Tagung ihr Arbeitsprogramm behandeln wird, namentlich die Frage der Häufigkeit und Dauer ihrer Tagungen innerhalb der in Ziffer 8 festgelegten Fristen;

10. *beschließt*, den Punkt "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

78. Plenarsitzung  
20. Dezember 2002